

II-700 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
X. Gesetzgebungsperiode

26.5.1965

264/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. B r o e s i g k e und Genossen  
an den Bundesminister für Finanzen,  
betreffend Besteuerung gemeinnütziger Vereine.

-.-.-

In der letzten Zeit mehren sich die Fälle, in denen gemeinnützige Vereine zu Steuerleistungen herangezogen werden, die vielfach sachlich nicht gerechtfertigt sind, sei es, daß die gesetzlichen Bestimmungen zum Nachteil der Vereine ausdehnend ausgelegt werden, sei es, daß sie formell eine geeignete Grundlage bieten, aber zu unbilligen Härten führen.

Auf diese Weise kommt es dazu, daß gemeinnützige Vereine insbesondere bei geselligen Veranstaltungen, auch wenn diese dem Vereinszweck dienen, einen wesentlichen Anteil der Einnahmen als Steuer abführen müssen.

Eine derartige Besteuerung ist aber bei gemeinnützigen Vereinen sicherlich unberechtigt. Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die

A n f r a g e :

1. Sind Sie bereit, im Erlasswege die Finanzbehörden anzuweisen, die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 Zif. 6 des Körperschaftsteuergesetzes und des § 2 Zif. 6 des Gewerbesteuergesetzes bezüglich gemeinnütziger Vereine in der praktischen Handhabung nicht ausdehnend auszulegen?

2. Sind Sie bereit, eine Gesetzesvorlage vorzubereiten, durch die für Umsätze gemeinnütziger Vereine eine Freigrenze im Umsatzsteuergesetz geschaffen und außerdem bewirkt wird, daß Gewinne solcher Vereine bis zu einem bestimmten Betrag Körperschaftsteuerfrei bleiben?

-.-.-